

Vorgesehene Beratungsreihenfolge
SFB-Ausschuss am 18.03.2015, Ö

Sozialer Wohnungsbau - Darstellung der hierfür zur Verfügung stehenden Grundstücke;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 30.10.2014

Antrag der SPD – Kreistagsfraktion vom 30.10.2014
Richtlinie zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus
Datenblatt zur Abfrage bei den Gemeinden

Sitzungsvorlage 2015/2376

I. Sachverhalt:

Das fraktionsübergreifende Ziel im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus ist es, 1.000 neue Wohnungen in 10 Jahren zu fördern und damit zu realisieren. Dies geht zurück auf die Erkenntnisse, dass immer mehr Personen auf einer intern geführten Warteliste stehen (derzeit 644 Personen), immer mehr Wohnungen aus der Bindung fallen und durch die gesteigerten Lebenshaltungskosten mit einer vermehrten Antragsstellung zu rechnen ist.

Als erster Schritt erfolgte eine Überarbeitung der „Richtlinien für die Förderung bei Neuschaffung von Gebäuden im Mietwohnungsbau durch den Landkreis Ebersberg“, die für alle Neuanträge ab 1. Januar 2015 gültig ist. Die aktuelle Richtlinie liegt bei. Durch die Überarbeitung der alten Förderrichtlinie die auf das Jahr 1991 zurückgeht, soll u.a. die Attraktivität der Förderung gesteigert werden.

Als nächste Maßnahme gilt es nun, geeignete Wohnbauflächen für die Umsetzung zu finden. Dieses Vorgehen wurde im Arbeitskreis „Wohnen“ besprochen und wird begleitet von einem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 30.10.2014.

Hinsichtlich des Grundstückes Haggemillerstraße 9, Ebersberg, das im Eigentum des Landkreises steht, obliegt die Entscheidung über dem Verkauf angesichts der erwarteten Höhe voraussichtlich dem Kreistag nach Vorberatung durch den Kreis- und Strategieausschuss. Grundstücksangelegenheiten werden nach der Geschäftsordnung des Kreistags ausnahmslos in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die Höhe des Verkaufserlöses wird beeinflusst von der Entscheidung, dieses Grundstück oder einen Teil davon für den sozialen Wohnungsbau bereitzustellen. Die Grundstücke des Landkreises sind bilanziert, d.h., ihre Anschaffungskosten sind wertmäßig erfasst. Kommt es beim Verkauf zu einem niedrigeren Erlös als der in der Bilanz festgehaltene, muss der entsprechende Verlust aus dem Verkauf über die Kreisumlage finanziert werden.

Der Landkreis verfügt nur über sehr wenige Grundstücke, die sich zum Verkauf eignen, dazu gehört noch ein weiteres Grundstück in Ebersberg an der Laufinger Allee sowie ein Grundstück in Aßling. Über alle Grundstücke hat der Kreis- und Strategieausschuss im Jahr 2012 beraten. Teilweise finden aktuell Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Der SFB-Ausschuss sollte dem Kreis- und Strategieausschuss bzw. dem Kreistag empfehlen, bei Verkaufsverhandlungen stets zu prüfen, inwieweit sozialer Wohnungsbau berücksichtigt werden kann. Obwohl der Landkreis keine eigene Zuständigkeit für sozialen Wohnungsbau hat (Zuständigkeit der Städte und Gemeinden), kann er damit im Rahmen einer freiwilligen Leistung seine Vorbildfunktion auch gegenüber den Gemeinden dokumentieren.

Zur Eruiierung der möglichen Grundstücke in den für sozialen Wohnungsbau zuständigen Gemeinden erfolgt derzeit eine Abfrage anhand der beigefügten Datei bei den Kommunen. Diese wurde in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 11. Februar 2015 vorgestellt und im Anschluss verschickt. Eine Darstellung der bis dahin eingegangenen Rückmeldungen erfolgt in der Sitzung des SFB am 18. März 2015.

Derzeit wird von Seiten der Verwaltung der Ebersberger Wohnbautag am 17. Juli 2015 geplant. Im Rahmen dieser Veranstaltung, zu der neben den Gemeinden auch Bauträger, Investoren und weitere Interessierte eingeladen werden sollen, sollen neue Projekte konkret erarbeitet, geplant und im Anschluss umgesetzt werden.

Auswirkung auf Haushalt:

Keine Auswirkungen auf das Teilbudget des SFB-Ausschusses.

II. Beschlussvorschlag:

Dem SFB- Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Der Kreistag prüft beim Verkauf von Grundstücken die Bereitstellung für den sozialen Wohnungsbau. Falls es die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, werden Grundstücke oder Teilflächen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt.**
- 2. Der Kreistag appelliert an die für Wohnungsbau zuständigen Städte und Gemeinden, Grundstücke für sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Er wird über die Ergebnisse der Abfrage bei den Gemeinden hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau informiert.**

gez.

Stefanie Geisler